Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0279

Zuständig: Fachbereich Arbeit und Soziales
Verfasser: Herbert Kemmerling

STADT AHAUS
DER BÜRGERMEISTER

Ahaus, 18.01.2011

Beratungsfolge

Rat	**02.02.2011**	**TOP: 9.1**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand

Kultur-Teilhabe für Hartz-IV-Empfänger bzw. Menschen in der Grundsicherung
Antrag der UWG-Fraktion vom 06.01.2011

Beschlussvorschlag

Der Antrag der UWG-Fraktion wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Mit ihrem Antrag vom 06.01.2011 schlägt die UWG-Fraktion vor, Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen an der Abendkasse an Hartz-IV-Empfänger bzw. Menschen in der Grundsicherung verbilligt zu einem Preis von 1 bis 3 € abzugeben.

Bei der Entscheidung über diesen Antrag ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld – *„Hartz-IV"*) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) anhand von sogenannten Regelbedarfen festgelegt wird. Über die Höhe dieser Bedarfe entscheidet der Bund als zuständiger Gesetzgeber. Aktuell wird bekanntlich im Vermittlungsausschuss darüber heftig diskutiert, was alles bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden muss und wie hoch der Regelsatz zu bemessen ist. Unstrittig ist aber, dass bei der Bedarfsermittlung auch für den Bereich ***„Freizeit, Unterhaltung, Kultur"*** Beträge zu berücksichtigen sind. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ermittlung von Regelbedarfen für das SGB II und SGB XII sieht dazu ab 2011 bei einem Erwachsenen regelbedarfsrelevante Ausgaben in Höhe von monatlich 39,96 € vor.

„Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen." (§ 28 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB XII)

Es ist somit gesetzlich sichergestellt, dass Sozialleistungsempfänger im gleichen Umfang ihren Bedarf für Freizeit, Unterhaltung und Kultur decken können, wie es auch Personen können, die über ein vergleichbares (eigenes) Einkommen (Erwerbseinkommen, Rente, Krankengeld etc.) verfügen. (Zusätzliche) Vergünstigungen ausschließlich für Sozialleistungsempfänger führen daher zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung dieser Gruppe.

Beispiel:

Das vorhandene Einkommen eines Rentners (Altersrente, evtl. Wohngeld) überschreitet den Regelbedarf nach dem SGB XII um lediglich 1 €. Er kann seinen Lebensunterhalt damit vollständig selbst sicherstellen und erhält folglich keine weiteren Sozialleistungen. Er müsste dementsprechend die Eintrittskarte für eine kulturelle Veranstaltung zum normalen Preis mit 16,50 € bis 19,80 € bezahlen. Ein Hilfeempfänger, dessen verfügbares (Sozialhilfe-) Einkommen nur 1 € geringer ist, könnte die Eintrittskarte wie oben angeregt vergünstigt erwerben (und wäre dadurch

besser gestellt als der Hilfeempfänger).

Die GEZ-Gebührenbefreiung ist im Fachbereich Arbeit und Soziales ein häufig angesprochenes Thema. Von der Gebührenzahlung werden Hilfeempfänger befreit und sparen dadurch vierteljährlich zurzeit 53,94 €. Wer die Bedarfsgrenze nur geringfügig überschreitet (wie im vorherigen Beispiel nur mit 1 €) erhält die Befreiung nicht und hat dadurch einen finanziellen Nachteil von rd. 50 €. Bereits heute ist dieser Sachverhalt Personen mit geringfügig „zu hohem“ Einkommen nicht zu vermitteln.

Die „Aufweichung“ der Regelsatzbemessung, d. h. die Gewährung von zusätzlichen Leistungen, wie sie auch in der Vergangenheit schon vielfach angeregt wurde (Weihnachtsbeihilfe, Einschulungshilfe, Sozialticket im ÖPNV, Personalausweiskosten etc.) zu eigentlich schon ermittelten und bei der Bemessung berücksichtigten Bedarfen gefährdet im Übrigen auch die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen sogenannten Lohnabstandsgebotes (§ 29 Abs. 4 SGB XII) und ist auch insoweit unbedingt zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01: Antrag der UWG-Fraktion vom 06.01.2011